Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1121

Anfrage Nr. 96

der Abgeordneten Dr. Frey und Genossen

betr.: Anrechnung der Bodenreformentschädigung auf die Soforthilfeabgabe.

Nach den meisten Bodenreformgesetzen der Länder wird die Landabgabe in Höhe des Einheitswertes ganz oder zum größten Teil in Schuldverschreibungen oder Restkaufgeldern entschädigt. Der Landabgeber ist bisher nicht in der Lage, seine Soforthilfeabgabe aus der Entschädigung des im Zuge der Bodenreform abgegebenen Landes zu bezahlen. Um die sich hieraus ergebenden Unklarheiten zu beheben, wird die Bundesregierung um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die sich aus der unterschiedlichen Bewertung von Landentschädigungen im Zuge der Bodenreform einerseits und der Zahlung der Soforthilfeabgabe andererseits sich ergebenden Unbilligkeiten zu beheben?

2. Plant die Bundesregierung die Zulassung der Bodenreformentschädigung (Schuldverschreibungen oder Restkaufgelder) in vollem Umfange zur Bezahlung der Soforthilfeabgabe, damit diese durch Hingabe der Schuldverschreibungen unter Anrechnung des Nennwertes bezahlt werden kann?

Bonn, den 5. Juli 1950

Dr. Frey	Struve	Schulze-Pellengahr
Nickl	Neber	Bauknecht
Eckstein	Schmücker	Mayer (Rheinland-Pfalz)
Dr. Horlacher		

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1